

**Satzung**  
**über die Erhebung von Benutzungsgebühren**  
**für das beheizte Freischwimmbad in Bredstedt**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), jeweils in der geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 27.04.2006 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**  
**Gegenstand der Gebühr**

Die Stadt Bredstedt unterhält das beheizte Freischwimmbad an der Süderstraße. Für die Benutzung des Freischwimmbades erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung einschließlich der Ausgaben für die Verzinsung und Abschreibung des aufgewendeten Kapitals öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren.

**§ 2**  
**Höhe der Gebühren**

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif.

**§ 3**  
**Gebührenbefreiung**

Von der Entrichtung der Benutzungsgebühren sind befreit

- a) Kinder im Alter bis zu 6 Jahren
- b) Schulklassen und Schwimmabteilungen der Bredstedter Schulen in Begleitung eines Lehrers.

**§ 4**  
**Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Einrichtungen des Freischwimmbades benutzen will. Die Benutzung beginnt mit dem Betreten der Anlage.

**§ 5**  
**Fälligkeit der Gebühr**

Die Benutzungsgebühr ist vor dem Betreten der Anlage zu entrichten.

**§ 6**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer sich nicht gerechtfertigte Gebührenvorteile erschleicht oder vorsätzlich oder leichtfertig als Gebührenpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Gebührenpflichtigen bewirkt, dass Gebühren verkürzt oder Gebührenvorteile zu Unrecht gewährt oder belassen werden.

Eine derartige Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das beheizte Freischwimmbad in Bredstedt vom 11.04.2005 und die 1. Nachtragssatzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das beheizte Freibad in Bredstedt vom 01.03.2004 werden mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben.

Bredstedt, den 09.05.2006

(Jessen)  
stellv. Bürgermeister